

6. Juli 2003/UK

Infobrief 01/01

Wertpapierkredit; Aufklärungspflicht; Citibank

Sachverhalt

Im Zuge der scharfen Kursverluste an den Aktienmärkten in den vergangenen Monaten wird immer häufiger von Fällen berichtet, in denen Anleger, inspiriert vom Börsenboom Anfang 2000, über die Beleihung Ihres Depots (Wertpapierkredite) erhebliche Vermögenswerte verloren haben oder sogar überschuldet sind.

Insgesamt hatte sich der Börsenhandel zeitweilig als eine Art Volkssport entwickelt. Aktien werden nicht mehr nur von vermögenden Anlegern gehandelt, sondern auch gerade von jüngeren oder unerfahrenen Anlegern als Möglichkeit gesehen, nicht nur für die Altersvorsorge etwas zu tun, sondern schnell und einfach zu Geld zu kommen.

In den Schuldnerberatungsstellen dürfte damit in den nächsten Jahren eine neue Ausprägung von Verschuldungskarrieren zu befürchten sein.

Folgender Fall mag hierfür ein Beispiel geben. Ein Anleger hat sich Anfang dieses Jahres mit folgendem E-mail an das IFF gewandt:

„Ich hab eine wichtige Frage zu einem Kredit von der Citibank. Ich hab in der Börsenblüte, um März, von der Sparkasse zur Citibank gewechselt. Mein Depot war gut im Plus. Ich hatte nur spekulative Internetwerte im Depot. Die Filialstelle freute es natürlich und gab mir sogar einen Effektenkredit, großzügigerweise! Nur, daß die Bank normalerweise nur deutsche Aktien und ich glaube amerikanische Dow-Jones Werte beleiht. Ich verpfändete in der Euphorie mein Depot und nahm den Kredit in Anspruch. Ich wußte nur nicht, wie mein Depot beliehen wurde. Wenn ich bei der Hauptstelle anrief, sagte man mir, daß man meine Werte gar nicht beleihen würde, weil Sie zu risikoreich sind. Die Börse ging erheblich nach unten und der Kredit fraß meine Gewinne schnell auf. Ich mußte bis heute gute Werte verkaufen um meine Kreditrahmen halten zu können, ohne daß die Bank eigenständig meine Aktien verkaufen würde. Frage:

1. Kann man die Bankfiliale auf Schadensersatz verklagen, weil sie mir einen Kredit auf hochspekulative Werte gab, was sie nach der allgemeinen Hausordnung nicht machen würde.
2. Gibt es eine solche Hausordnung überhaupt oder kann jede Filiale machen was Sie will.
3. Dann noch hat mir jemand erzählt, daß die Citibank in den Medien, wegen unseriöse Kreditvergaben aufgefallen und stehe im Streit oder sogar schon vor Gericht mit der Verbraucherzentrale?

Stellungnahme

Rechtlich dürfte es in diesem Fall schwer sein, eine Haftung aus fehlender Aufklärung der Citibank über das Risiko von Aktienspekulationen auf Kredit zu konstruieren.

Voraussetzungen der Aufklärungspflicht bei Wertpapierkrediten

Der BGH hat für Wertpapierkredite entschieden, dass hier ein Aufklärungspflicht aus Treu und Glauben und einem konkludenten Beratungsvertrag dann in Betracht kommen kann, wenn der Anleger in diesem Geschäft unerfahren ist, sein ursprüngliches Anlageziel eher konservativ war und ihm regelrecht zu dieser Anlageform geraten worden ist (BGH NJW 1997, 1361 f.). Allerdings ist selbst in diesen Fällen zumeist ein Mitverschulden zu berücksichtigen, so dass der BGH nur die Befreiung von den Schulden, nicht aber den Verlust der eingesetzten Eigenmittel als Schaden hat gelten lassen.

Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die Tatsache, dass der Anleger eben nicht nur sein derzeitiges Vermögen aufs Spiel setzt, sondern in Form des Kredits auch noch sein zukünftiges. Da dieses riskante Spiel nur dann funktionieren kann, wenn die Kreditzinsen weniger stark ansteigen als die Gewinnmargen aus den Aktiengeschäften, ist in der Tat eine Aufklärung auch für die Kreditvergabe entgegen der sonst zurückhaltenden Linie der Rechtsprechung in dieser Frage zu befürworten. Auf der anderen Seite müssen eben auch die entsprechenden Kriterien der Falschberatung vorliegen, also Unerfahrenheit des Kreditnehmers und Abweichen des Produktes von seinem ursprünglichen Anlageziel.

Keine Aufklärungspflichtverletzung gegenüber Aktienspekulanten

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht gegeben. Da der Anleger nur spekulative Werte in seinem Depot hatte und sich aller Voraussicht nach auch als ein erfahrener Aktienspekulant dargestellt hat, fehlen hier die Voraussetzungen um die Citibank bezüglich eines Beratungsverschuldens angehen zu können: weder wurde hier ein unerfahrener Anleger zur Spekulation auf Kredit verführt, noch war das Anlageziel eher konservativ, sondern offenbar hoch spekulativ. Zu einem solchen Anlageziel passt dann aber auch prinzipiell ein Wertpapierkredit.

Keine Aufklärungspflicht allein durch Nichtbeachtung der Beleihungsgrenzen durch die Bank

Auch durch die Überschreitung der Beleihungsgrenze für das hochspekulative Depot ändert sich an dieser Einschätzung nichts.

In ständiger Rechtsprechung wird immer wieder etwa im Bereich der Immobilienanlagen wiederholt, dass die Beleihungsgrenze nur ein „interner Wert“ sei, der die Bank nicht nach außen hin im Sinne einer Aufklärungspflicht binde (BGH NJW 2000, 2352 ff., explizit: LG Stuttgart, WM 2000, 1388). Dennoch ist grundsätzlich dieses Argument nicht generell ausgeschlossen, wenn es um die Begründung einer Aufklärungspflicht bei der Kreditvergabe geht, wie ein Urteil des OLG Thüringen zeigt, in dem eine Kreditierung weit über dem Beleihungswert als „sehr ungewöhnlich“ bezeichnet wird und als ein weiteres stützendes Argument zur Begründung einer Aufklärungspflicht genutzt wurde (VuR 1999, 352 ff.).

Zwar gibt es bei den Banken „Beleihungsrichtlinien“ je nach Inhalt des Wertpapierdepots. So werden etwa bei der BfG Bank inländische Rentenwerte mit 80% beliehen,

während inländische Optionsscheine nur bis 60% beliehen werden und ausländische gar nur bis 50%

Im vorliegenden Fall wird sich allein aus der zu hohen Beleihung eines Depots mit spekulativen Werten keine Aufklärungspflicht der Bank ableiten lassen, denn das Argument der Überschreitung interner Beleihungsgrenzen kann nur ein zusätzliches Argument bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für eine Haftung aus falscher Beratung durch die Bank sein.

Fazit

Viele von den Anlegern, die derzeit auf eine Überschuldung durch Spekulation auf Kredit zusteuern, werden es schwer haben, sich auf eine Aufklärungspflicht der Bank berufen zu können. Helfen kann hier nur eine breit angelegte Aufklärungsarbeit auch durch die Verbraucherzentralen. Hochspekulative Anlagen werden möglicherweise in Zukunft nicht mehr allein Thema der Reichen und „Zocker“ sein, sondern wie das amerikanische Beispiel zeigt, zu einem Massenphänomen werden. In den USA hat man versucht, auf die Gefahren durch eine generelle gesetzlich, auch nach außen hin verpflichtenden Beleihungsgrenze von 50% zu reagieren. In Deutschland belässt man es einstweilen noch bei Warnungen, etwa durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank im Herbst 2000. In jedem Fall ist es notwendig, diese Problematik als Thema des Verbraucherschutzes zu erkennen und zu behandeln.